



## Pflicht und Kür

Woran erkennt man eigentlich, dass man erwachsen wird? – Morgens um 05:00 Uhr heimkommen und keiner meckert? – Feiern und Lernen verträgt sich doch nicht so gut? – Den Kühlschrank aufzufüllen ist Schwerstarbeit? – Dicke Socken und Pulli, weil die Nebenkostenabrechnung echt übel war? – Nein: Die erste Versicherung ohne Mama und Papa abzuschließen, ist der ultimative Beweis fürs Erwachsenwerden. Zeigt es doch, dass man an morgen denkt und Verantwortung für sich und andere übernimmt. Unsere neue Ratgeberreihe klärt über notwendige und sinnvolle Versicherungen auf, die sich Zahnärzte, oft

schon während des Studiums, zulegen sollten. Als Versicherungsmakler berät unser Autor Volker Heyne seine Klienten unabhängig in Hinblick auf ihre individuelle Situation. Für uns beleuchtet er die allgemeinen Grundlagen und Entscheidungskriterien, die jedem Versicherungsabschluss voranstellen sollten.

Ebenfalls in Serie dürfen wir uns auf die Artikel von Susanne Rose freuen. Die Kommunikationsexpertin und Spezialistin für Praxismarketing berät Ärzte und Zahnärzte. Für uns schreibt sie über Marketingthemen, die euch spätestens zum Berufsstart erwarten.

Zur Zulassung sowie auf Verlangen muss jeder in Deutschland tätige Zahnarzt eine gültige Berufshaftpflichtversicherung (BHV) nachweisen können. Neben der reinen behördlichen Verpflichtung ist es aber auch aus unternehmerischen Gesichtspunkten jedem Zahnarzt nur zu empfehlen, eine Absicherung in dieser Form zu besitzen, da Haftpflichtansprüche von Dritten in Extremfällen ein existenzbedrohendes Risiko darstellen können. Existenzbedrohend deswegen, weil sich die Haftung auch auf das Privatvermögen in unbegrenzter Höhe erstrecken kann. Eine BHV deckt bei Personenschäden, Sachschäden und eventuell daraus folgenden Vermögensschäden in erster Linie die finanziellen Risiken bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ab. Daneben fungiert eine Haftpflichtversicherung aber auch als sogenannter passiver Rechtsschutz, da an den Zahnarzt herangetragene Schadensersatzforderungen von ihr geprüft und notfalls sogar gerichtlich abgewehrt werden.

#### WOFÜR HAFTET EIN ZAHNARZT?

Neben dem Behandlungsfehler in seinen unterschiedlichsten Ausgestaltungen, der im Bereich der Personenschäden einzuordnen ist, lauern in der täglichen Praxis noch weitere Haftungspotentiale. Zahnärzte können u. a. in Haftung genommen werden für:

- Sachschäden an Kleidung der Patienten,
- Vermögensschäden wegen Arbeitsunfähigkeit nach fehlerhafter Behandlung,
- unzureichende Verkehrssicherung der Praxis oder
- durch die Praxis entstandene Umweltschäden.

Aber auch die Verletzung des Datenschutzes durch Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Datendiebstahl ist ein nicht zu unterschätzendes

Risiko, für das der Praxisinhaber im Schadensfall zur Verantwortung gezogen werden kann (s. Infokasten).

#### INDIVIDUELLE AUSGESTALTUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Gerade die Vielfältigkeit der Risiken führt dazu, dass bei einer Überprüfung auch bereits bestehender Versicherungskonzepte teilwei-

# Berufshaftpflicht für Zahnärzte

## *Eine notwendige Versicherung*

se massive Lücken im Versicherungsschutz aufgezeigt werden. Zum größten Teil liegt es daran, dass angehende aber auch gestandene Zahnärzte bei der Auswahl der richtigen BHV vor große Herausforderungen gestellt werden. Ihnen wird, nicht zuletzt auch anhand der Versicherungsbeiträge in unterschiedlicher Höhe, die Entscheidung vermeintlich erleichtert und eine Entscheidungshilfe suggeriert. Doch hier ist Vorsicht geboten. Versicherungen bieten in der Regel Basisabsicherungen zu günstigen Beiträgen an, die durch Ergänzungsbausteine den Versicherungsschutz erhöhen und vervollständigen. Diese Zusätze können (neben anderen) sein:

- Tätigkeit als Dozent/Gutachter
- Honorartätigkeiten
- Innehaben von Zweitpraxen
- Beschäftigung angestellter Zahnärzte
- Beschäftigung als angestellter Zahnarzt
- Arbeiten mit Röntgen- und/oder Lasergeräten



- Arbeiten mit Amalgamabscheidern
- Ausführen operativer Eingriffe
- Arbeiten mit Narkose und/oder Anästhesien
- Ausführen von Bleaching

Speziell bei angestellten Zahnärzten sollte sowohl der Versicherungsschutz des Praxisinhabers als auch der des Angestellten mit erhöhter Sorgfalt geprüft werden. Bei eventuell



## BEISPIELE FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE\*



### PERSONENSCHÄDEN

- **Aufklärungsfehler (z. B. Allergie):**

Während der Behandlung treten beim Patienten schwere allergische Reaktionen auf, die der Zahnarzt vergessen hatte vorher abzufragen. U. a. werden die Kosten der anschließenden Krankenhausbehandlung von der Krankenkasse des Patienten als Schadenersatz geltend gemacht. gezahlte Summe: 126.700,- EUR (ohne Schmerzensgeld)

- **Diagnosefehler (z. B. Zahnverlust):**

Der Zahnarzt verzichtet auf ein Röntgenbild, sodass eine entzündete Wurzel übersehen wird. Der Zahn muss infolgedessen extrahiert und ein Implantat gesetzt werden. gezahlte Summe: 19.200,- EUR (inkl. Schmerzensgeld)

- **Durchführungsfehler (z. B. abgerutschter Bohrer):**

Dem Zahnarzt entgleitet während der Behandlung ein Bohrer; der Bohraufsatz muss operativ entfernt werden. gezahlte Summe: 72.700,- EUR (inkl. Schmerzensgeld)

- **Anästhesiefehler (z. B. Wachkoma):**

Komplikationen während einer Operation eines Angstpatienten unter Narkose lassen ihn ins Wachkoma fallen. gezahlte Summe: 5.000.000,- EUR (Rekord in Deutschland)

### SACHSCHÄDEN

- **z. B. verunreinigte Kleidung:**

Während der Behandlung tropft die zum Bleaching verwendete Wasserstoffperoxidlösung auf die Hose des Patienten, die dadurch verunreinigt wird. gezahlte Summe: 150,- EUR

- **z. B. Diebstahl von Kleidung:**

Während einer Behandlung kommt es zum Diebstahl von hochwertiger Kleidung und Dokumenten des Patienten. Er hatte um sichere Verwahrung gebeten und wurde von der Praxishelferin an die Garderobe verwiesen.

gezahlte Summe: 1.420,- EUR

### VERMÖGENSSCHADENSHAFTPFLICHT VS. BERUFSHAFTPFLICHT

- **echter/reiner Vermögensschaden (Vermögensschadenhaftpflicht)**

Der Zahnarzt vergisst die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die zuständige Krankenkasse. Diese verweigert dem Patienten eine Geldleistung vor Zugang der Bescheinigung. 2.640,- EUR

- **unechter Vermögensschaden (Berufshaftpflicht, Folge aus Personenschaden)**

Nach einer Behandlung kann ein Selbstständiger durch eine vom Zahnarzt verschuldete Komplikation im Heilungsprozess seinem Beruf nicht nachgehen und macht Verdienstausschlag geltend. 12.400,- EUR

\* alle Beispiele und Zahlen: Alte Leipziger – Hallesche, HDI Versicherung AG und Janitos Versicherung AG



**VOLKER HEYNE**  
 Versicherungsmakler und  
 Inhaber von avantgarde  
 Versicherungsmakler, Berlin  
 E-Mail: kontakt@avantgarde-  
 versicherungsmakler.de

vorhandenen Deckungslücken sollte die BHV des Inhabers angepasst oder eine separate Zusatzversicherung für den angestellten Zahnarzt installiert werden. Nicht zu vergessen ist, dass ein angestellter Zahnarzt eventuell auch außerhalb seines Anstellungsverhältnisses Versicherungsschutz benötigt, zum Beispiel für den zahnärztlichen Notdienst. Achtung: Letzteres wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt und ist damit sorgfältig zu prüfen.

**WAS GILT ES, GENERELL ZU BEACHTEN?**

Da Haftpflichtansprüche gegenüber Zahnärzten in den meisten Fällen mit einem Schmerzensgeld verbunden sind, bringen diese teilweise massive finanzielle Forderungen mit sich. Es empfiehlt sich daher eine marktübliche Versicherungssumme für Personenschäden von 5 Millionen Euro, welche nicht deutlich unter-

schritten werden sollte (Empfehlung: nicht unter 3 Millionen). Zusätzlich zur BHV sollte eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vorhanden sein, die den Arzt vor Ansprüchen der Patienten bei reinen/echten Vermögensschäden schützt (s. Infokasten).

**FAZIT**

Versicherungen sind Wirtschaftsunternehmen. Die Regulierung von nicht versicherten Schäden erfolgt, wenn überhaupt, auf Kulanz und nur in äußersten Ausnahmefällen. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Überprüfung des Versicherungsschutzes von Zahnärzten empfehlenswert. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass durch eventuell notwendige Anpassung der BHV keine Lücken im Versicherungsschutz entstehen.